

REACH

Eine Einführung in das neue
EU-Chemikalienrecht für Zulieferer
von Akzo Nobel



AKZO NOBEL

REACH

bedeutet Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Was bedeutet REACH?

- Die **REACH**-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1907/2006) ist die neue EU-Vorschrift für den sicheren Umgang mit Chemikalien. Diese Verordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, ist als solche in jedem EU-Mitgliedsstaaten sofort als unmittelbares Recht gültig.
- Die **REACH**-Verordnung verlangt von den Unternehmen, selbst die Verantwortung für alle von ihnen in der EU hergestellten oder in die EU importierten oder gelieferten Chemikalien zu übernehmen. Obwohl die Verantwortung größtenteils bei dem ursprünglichen EU-Hersteller oder bei dem in der EU niedergelassenen Importeur der Chemikalie liegt, haben auch alle Organisationen, die Chemikalien in anderen Produkten verarbeiten, sowie die Anwender dieser Produkte Verpflichtungen im Rahmen der REACH-Verordnung.

Ein wesentliches Element von REACH bildet die Kommunikation zwischen den Zulieferern und den Anwendern von Chemikalien – also die Zulieferkette.

- Im Rahmen der **REACH**-Verordnung übernehmen die Branchenunternehmen selbst die Verantwortung für die Beherrschung der mit Chemikalien verbundenen Risiken. Das bedeutet, dass Informationen über gefährliche Stoffeigenschaften bereitgestellt werden müssen. Alle Stoffanwendungen werden auf dem Wege einer Risikobeurteilung evaluiert, woraufhin die Anwender über geeignete Beherrschungsmaßnahmen informiert werden müssen. Dies bedeutet auch, dass die Sicherheitsdatenblätter überprüft und aktualisiert werden müssen.
- Chemikalien, die nicht in Übereinstimmung mit den **REACH**-Vorschriften registriert worden sind, dürfen in der EU nicht hergestellt oder angewendet werden.

Darum ist es unbedingt erforderlich, dass die Zulieferer, die Akzo Nobel mit Rohstoffen beliefern, sich darüber im Klaren sind, wie sie sich auf diese neue Vorschriften vorbereiten müssen.

Was müssen Sie im Rahmen der REACH-Verordnung tun?

Was wir von Ihnen erwarten, stimmt vollständig mit dem Konzept überein, das vom CEFIC-Verband an Hersteller oder Importeure kommuniziert wurde. Wenn Sie selbst nur ein nachgeschalteter Anwender sind, d.h. den/die fraglichen Stoff(e) nicht selbst herstellen oder importieren, ist es Ihre Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Zulieferer die nachfolgend erläuterten Vorschriften einhalten.

Vorregistrierung


Dabei handelt es sich um das entscheidende erste Stadium von REACH. Alle zurzeit in der EU benutzten Stoffe müssen im Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 1. Dezember 2008 von allen Herstellern und Importeuren vorregistriert werden. OHNE VORREGISTRIERUNG können Sie den fraglichen Stoff nach dem 1. Dezember 2008 NICHT MEHR ohne vollständige Registrierung herstellen, einführen oder liefern. Bei der Vorregistrierung handelt es sich um einen einfachen Prozess, bei dem grundlegende Informationen über die Stoffe sowie die in der EU hergestellten bzw. in die EU importierten Mengen bereitgestellt werden müssen.

Es ist zwingend erforderlich, dass unsere Zulieferer die Vorregistrierung sämtlicher in Akzo Nobel-Produkten verwendeten Stoffe, die in der EU hergestellt bzw. angewendet werden, veranlassen.

Registrierung

Dies ist das zweite REACH-Stadium. Alle in der EU hergestellten bzw. in die EU eingeführten Stoffe mit einer Menge von mehr als einer Jahrestonne pro Hersteller müssen registriert werden. Zu diesem Zweck muss ein Dossier mit den Daten der jeweiligen Chemikalie bei der Agentur für chemische Stoffe in Helsinki eingereicht werden. In diesem Dossier müssen Daten über die gefährlichen Eigenschaften des Stoffs, seine Anwendungen und (in den meisten Fällen) eine Risikobeurteilung (Chemikalien-Sicherheitsbericht) im Hinblick auf alle verschiedenen Anwendungstypen enthalten sein. Welche Daten genau in dieses Dossier aufgenommen werden müssen und wann die Registrierung eingereicht werden muss, wird von den Gefahren des jeweiligen Stoffes sowie der von dem jeweiligen Unternehmen hergestellten bzw. importierten Menge abhängen.

Die Registrierungspflicht wird zuerst gelten für alle Stoffe, die nach EU-Recht als Karzinogene, Mutagene und Reproduktionstoxine der Kategorien 1 und 2 klassifiziert sind; weiterhin die als R50/53 klassifizierten Stoffe (Sehr giftig



für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), die in Mengen von > 100 Jahrestonnen hergestellt oder importiert werden, sowie alle Stoffe, die in Mengen > 1000 Jahrestonnen pro Hersteller hergestellt oder importiert werden. Die Registrierung dieser Stoffe muss bis zum 1. Dezember 2010 abgeschlossen sein. Für andere Stoffe gelten längere Fristen, bis hin zu höchstens 11 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung. Wenn Sie einen Stoff NICHT REGISTRIEREN, hat dies zur Folge, dass Sie den jeweiligen Stoff nicht mehr in Mengen > 1 Jahrestonne herstellen oder importieren dürfen.

Evaluierung

Das dritte REACH-Stadium. Die Evaluierung ist aus zwei Phasen aufgebaut:

- *Dossierevaluierung*

Das Registrierungsdossier wird auf Vollständigkeit überprüft, woraufhin entschieden wird, ob noch weitere Informationen zur Vervollständigung der Risikobewertungen benötigt werden.

- *Stoffevaluierung*

Die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffs sowie dessen Anwendungsweisen werden einer detaillierten Evaluierung durch die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten unterzogen. Wenn keine Bedenken vorliegen, darf die Verwendung des Stoffs fortgesetzt werden. Sollte es Bedenken geben, können weitere Informationen verlangt oder Beschränkungen der Verwendung des Stoffs vorgeschlagen werden. Die Reihenfolge der Evaluierung der Stoffe wird anhand ihres Risikograds für Mensch und Umwelt bestimmt.

Zulassung

Diese wird für die gefährlichsten Stoffe angewendet werden, wie beispielsweise Karzinogene, Mutagene und Reproduktionstoxine der Kategorie 1 und 2, Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie persistent, bioakkumulativ und toxisch bzw. stark persistent und stark bioakkumulativ sind, sowie endokrine Disruptoren. Diese Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn von der Europäischen Kommission eine spezifische Genehmigung erteilt wird. Diese Genehmigung wird fallweise zeitlich beschränkt werden.

Beschränkungen

Wenn sich die Anwendung eines Stoffes als aus Gesundheits- oder Umweltgründen unverträglich erweist, wird die Verwendung möglicherweise beschränkt oder sogar verboten werden – die REACH-Beschränkungen treten zum 1. Juni 2009 an die Stelle der derzeitigen Beschränkungen im Rahmen der jetzigen Richtlinie über das Inverkehrbringen und die Verwendung (76/769/EWG) und ihrer Änderungen. Alle jetzigen Beschränkungen werden in die REACH-Systematik übernommen werden.


Was erwartet Akzo Nobel von Ihnen als unserem Zulieferer?

EU-Zulieferer:

- Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sicherstellen, dass alle an uns zugelieferten Stoffe **im Rahmen der REACH-Verordnung vorregistriert** werden. Falls Stoffe in uns zugelieferten Materialien nicht vorregistriert werden sollen, müssen Sie uns darüber unverzüglich informieren.
- Weiterhin erwarten wir von Ihnen, dass Sie sicherstellen, dass alle in den uns von Ihnen zugelieferten Materialien enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung **mit den REACH-Vorschriften registriert werden**. Falls ein Stoff nicht registriert werden soll, müssen wir davon schnellstmöglich in Kenntnis sein, damit wir dies weiter mit Ihnen besprechen können.
- In den Unterlagen für die Registrierung müssen Sie Referenzen für den Einsatz der einzelnen Stoffe in unseren Produkten für verschiedene Anwendungen aufnehmen. Bitte besprechen Sie die Informationen, die Sie in diesen Bereich aufnehmen wollen, mit uns, bevor Sie Ihre Registrierungsunterlagen einreichen.

Außerhalb der EU ansässige Zulieferer:

- Wenn in Ihrem Produkt enthaltene Stoffe im Rahmen der REACH-Verordnung vorregistriert und registriert werden sollen, muss der Antrag von einer Organisation mit einer EU-Adresse ausgefüllt werden. Sie müssen uns mitteilen, wer zu diesem Zweck für Sie auftreten wird. Wenn Ihre Stoffe nicht von Ihren Vertretern oder Importeuren registriert werden, müssen Sie einen ‚alleinigen Vertreter‘ ernennen.

- 
- Die REACH-Verordnung bezieht sich auf Stoffe; folglich muss in dem Fall, dass wir von Ihnen ein Präparat beziehen, jede darin enthaltene Chemikalie einzeln registriert werden. Darum muss die Organisation, die die Registrierung beantragt, über die Identität und Menge jedes Bestandteils der Mischung informiert sein.
 - Bitte beachten Sie Ihre Verantwortlichkeiten als Nicht-EU-Zulieferer im Rahmen der REACH-Verordnung. Die EU-Behörden und andere Institutionen stellen ausführlichere Informationen auf ihren Webseiten zur Verfügung (Einzelheiten s.u.).

Ihre Vorbereitungen auf das neue REACH-System werden sich sowohl auf Ihr als auch auf unser Unternehmen auswirken. Darum möchten wir Ihnen ausdrücklich empfehlen, sich gründlich mit der REACH-Verordnung vertraut zu machen und den weiteren Verlauf der Umsetzung der Verordnung genau zu verfolgen.

Möglicherweise werden wir noch einmal mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn REACH weiter fortgeschritten ist. Außerdem gehen wir davon aus, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie denken sollten, dass ggf. im Zuge Ihrer Vorbereitungen für REACH geplante Änderungen Auswirkungen für Akzo Nobel haben könnten.

Wir sind jederzeit gern dazu bereit, den REACH-Prozess mit Ihnen zu besprechen, so dass wir alle sich ggf. ergebenden REACH-Themen gemeinsam so effizient wie möglich in Angriff nehmen können.

Diese Broschüre bietet nur einen kurzen Überblick über die REACH-Verordnung.

Weitere Einzelheiten und aktuelle Informationen über den weiteren Verlauf können Sie den REACH-Webseiten der Europäischen Kommission entnehmen

http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm

http://ec.europa.eu/enterprise/reach/index_en.htm

oder bei Ihrem Wirtschaftsverband erfragen.

Bitte besuchen Sie auch die Webseiten der Chemikalienfachstelle der EU (,European Chemicals Bureau')

<http://ecb.jrc.it/REACH> und der CEFIC <http://www.cefic.org/>, da auch diese Institutionen wertvolle Ratschläge zur Vorbereitung auf REACH geben.



Akzo Nobel nv
P.O. Box 9300
NL-6800 SB Arnhem
www.akzonobel.com

Ausgabe 2, Mai 2007